

# FACHARBEIT

## **Die Schuldrechtsreform und ihre Änderungen im allgemeinen Leistungsstörungen- und Kaufrecht**

*Eine Auseinandersetzung mit den Schwächen des alten  
Schuldrechts und den Änderungen durch die Reform im  
Bereich Leistungsmängel und Schadensersatz beim Kauf.*

*Genauer betrachtet werden die Änderung der  
Anspruchsgrundlage für Sachmängel im Kaufrecht von §  
459 BGB a. F. zu § 437 BGB n. F. sowie die Kodifizierung  
des Rechtsinstituts pVV als § 280 BGB n. F.*

von Sven Fasse

Grundkurs Rechtskunde, Herr Lange  
Hermann-Vöchting-Gymnasium, Blomberg

Schuljahr 2007/2008

F A C H A R B E I T

**Die Schuldrechtsreform und ihre Änderungen im  
allgemeinen Leistungsstörungen- und Kaufrecht**

von Sven Fasse

Grundkurs Rechtskunde, Herr Lange  
Hermann-Vöchting-Gymnasium, Blomberg

Schuljahr 2007/2008

## Inhaltsverzeichnis

---

|                                                                                   | Seite     |
|-----------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Einleitung .....</b>                                                           | <b>3</b>  |
| <br>                                                                              |           |
| <b>1. Allgemeines zur Modernisierung des Schuldrechts .....</b>                   | <b>4</b>  |
| 1.1 Anlässe und Ziele der Modernisierung .....                                    | 4         |
| 1.2 Das Gesetzgebungsverfahren.....                                               | 4         |
| <br>                                                                              |           |
| <b>2. Änderungen im Bereich Leistungsmängel und Schadensersatz beim Kauf.....</b> | <b>6</b>  |
| 2.1 <u>Das alte Recht</u> (bis 2001).....                                         | 6         |
| 2.1.1 Überblick .....                                                             | 6         |
| 2.1.2 Die alten Anspruchsgrundlagen § 459 BGB a. F. und pVV .....                 | 6         |
| 2.1.3 Bewertung des alten Rechts.....                                             | 9         |
| 2.2 <u>Das neue Recht</u> (ab 2002) .....                                         | 11        |
| 2.2.1 Überblick .....                                                             | 11        |
| 2.2.2 Die neuen Anspruchsgrundlagen § 437 und § 280 BGB n. F. ....                | 11        |
| 2.2.3 Bewertung des neuen Rechts.....                                             | 14        |
| <br>                                                                              |           |
| <b>Fazit.....</b>                                                                 | <b>16</b> |
| <br>                                                                              |           |
| <b>Literaturverzeichnis .....</b>                                                 | <b>17</b> |
| <b>Erklärung über die selbstständige Anfertigung der Arbeit .....</b>             | <b>18</b> |

## Einleitung

---

Die Modernisierung des deutschen Schuldrechts ist im Vergleich zu anderen Änderungen im bürgerlichen Recht eine der größten, die das BGB seit seinem Inkrafttreten im Jahre 1900 erfahren hat.

Eine Facharbeit über eine so umfangreiche Rechtsreform wie die des deutschen Schuldrechts lässt nur eine Betrachtung einzelner Aspekte zu. So soll das Hauptziel dieser Facharbeit sein, nach einem eingehenden Vergleich zwischen altem und neuem Recht im Bereich Leistungsmängel und Schadensersatz beim Kauf eine fundierte Antwort auf die Fragen geben zu können, ob die Reform alle bestehenden Schwächen der alten Rechtssystematik beheben konnte, ob nicht vielleicht durch die Änderungen neue Probleme entstanden sind oder ob das neue Recht anderweitige Unstimmigkeiten aufweist. Reduziert auf eine Frage soll die Facharbeit eine Antwort darauf finden, ob die Reform – zumindest im betrachteten Bereich – erfolgreich und somit sinnvoll war oder nicht.

Im Vergleich altes Recht – neues Recht sollen jeweils beide Rechtssystematiken auf Basis von Kommentaren verschiedener Rechtswissenschaftler kommentiert und bewertet werden. Besonderes Augenmerk richtet die Facharbeit dabei auf die zentralen Anspruchsgrundlagen des alten (pVV, § 459 BGB a. F.) und neuen (§§ 280, 437 BGB n. F.) Rechts für Sachmängel und Schadensersatz.

## **1. Allgemeines zur Modernisierung des Schuldrechts**

---

### **1.1 Anlässe und Ziele der Modernisierung**

In den 70er Jahren wurde das Bundesjustizministerium unter anderem bei Arbeiten am AGB-Gesetz auf die „immer stärker zutage tretenden Schwächen des deutschen Leistungsstörungen- und Verzugsrechts“<sup>1)</sup> aufmerksam. Da zum einen die änderungsbedürftigen Stellen im Schuldrecht zu zahlreich und zu erheblich waren und zum anderen in den 90er Jahren mehrere EG-Richtlinien verabschiedet wurden, die im deutschen Schuldrecht eingebunden werden mussten, sah sich der Gesetzgeber zu einer umfangreichen Modernisierung veranlasst<sup>2)</sup>.

Man setzte sich zum Ziel dieser Reform, das Verjährungsrecht zu überarbeiten, Defizite im Leistungsstörungenrecht zu beseitigen, Rechtsinstitute zu kodifizieren, die EG-Richtlinien umzusetzen sowie Nebengesetze ins BGB zu integrieren<sup>3)</sup>.

### **1.2 Das Gesetzgebungsverfahren<sup>4)</sup>**

Am 25.01.1978 erklärte der damalige Bundesjustizminister Dr. Hans-Jochen Vogel, dass man das deutsche Schuldrecht genau untersuchen werde, und vergab daraufhin Gutachtaufträge, die die Schwächen ausfindig machen und Vorschläge zur Verbesserung unterbreiten sollten. Die eingereichten Gutachten wurden dann 1982/1983 auf zwei rechtswissenschaftlichen Symposien diskutiert und der Einsatz einer Kommission zur Überarbeitung des Schuldrechts vereinbart, die aus Vertretern von Bund, Ländern und Justizverbänden bestehen sollte. Diese entwickelte bis zum Jahre 1991 Vorschläge zur Behebung der Schwächen in den folgenden fünf Bereichen: Verjährungsrecht, allgemeines

---

1) Schmidt-Räntsch et al. 2001, S. 3

2) vgl. Deutscher Bundestag 2001, S. 1 f.

3) vgl. Hinz, Vonderau, Zwack 2003, S. 74 f.

4) vgl. Schmidt-Räntsch et al. 2001, S. 3 f.

Leistungsstörungenrecht, Kaufrecht, Werkvertragsrecht und AGB-Recht. 1994 wurden die ausgearbeiteten Vorschläge auf dem 60. Deutschen Juristentag mit großer Mehrheit bestätigt.

Da zu gleicher Zeit von der Europäischen Gemeinschaft neue Richtlinien u. a. im Bereich des Schuldrechts verabschiedet wurden, mussten diese in den folgenden Jahren in die Kommissionsvorschläge miteingearbeitet werden, so dass erst am 04.08.2000 vom Bundesjustizministerium ein Diskussionsentwurf vorgelegt werden konnte, in den außerdem noch einige weitere Änderungen eingefügt wurden. Durch eine ungewöhnlich transparente Überarbeitung des Diskussionsentwurfs von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe mit Richtern des BGH und einer speziell für das Leistungsstörungenrecht gegründeten Kommission entstand bis zum 09.05.2001 ein Entwurf der Bundesregierung.

Da die Frist für die Umsetzung der EG-Richtlinien am 31.12.2001 endete, musste das Gesetzgebungsverfahren beschleunigt werden, so dass die Koalitionsfraktionen den Regierungsentwurf einfach übernahmen und er alsbald dem Bundesrat übergeben werden konnte. Dieser reichte den Entwurf mit seiner Stellungnahme am 29.08.2001 zurück. Nach den üblichen Plenarsitzungen und Lesungen wurde der Gesetzentwurf am 11.10.2001 vom Bundestag angenommen und am 09.11.2001 vom Bundesrat beschlossen. Mit der Unterzeichnung des Bundespräsidenten vom 26.11.2001 konnte das Gesetz gerade noch rechtzeitig vor Ablauf der EG-Frist am 29.11.2001 im Bundesgesetzblatt verkündet werden.

Zusammenfassend lässt sich über das Gesetzgebungsverfahren für die Modernisierung des Schuldrechts bemerken, dass sehr ausführlich und intensiv gearbeitet wurde, was einerseits bei einer so grundlegenden Änderung des bürgerlichen Rechts auch durchaus als angemessen gelten kann, aber andererseits zu Hektik in der Endphase geführt hat und möglicherweise unter dem Zeitdruck einige Mängel im neuen Recht übersehen wurden oder aus zeitlichen Gründen nicht mehr entsprechend nachgebessert werden konnte.

## 2. Änderungen im Bereich Leistungsmängel und Schadensersatz beim Kauf

### **2.1 Das alte Recht (bis 2001)**

#### 2.1.1 Überblick

Prägend für das alte Leistungsstörungenrecht waren neben den gesetzlichen Regelungen vor allem die Rechtsinstitute positive Vertragsverletzung (pVV) und Culpa in contrahendo (c.i.c.), die durch die Rechtsprechung entwickelt wurden und wichtige Anspruchsgrundlagen für Schadensersatz darstellten, die im BGB zum Teil schlichtweg fehlten. Bezeichnend für das im BGB geregelte allgemeine Leistungsstörungenrecht war, dass dessen Vorschriften fast ausschließlich Schäden durch Unmöglichkeit oder Verzug behandelten, nicht aber durch Schlechtleistung.

Die Vorschriften des allgemeinen Leistungsstörungenrechts galten grundsätzlich nur für Schuldverhältnisse und Ansprüche, die nicht besonders geregelt waren<sup>5)</sup>. Beim Kauf stellte aus gesetzlicher Sicht bei Sachmängeln allein das dort geltende besondere Gewährleistungsrecht die Anspruchsgrundlage für Schadensersatz<sup>6)</sup> und weitere Rechtsbehelfe des Käufers. Weitere Anspruchsgrundlagen für Schadensersatz ergaben sich dann aus den Rechtsinstituten pVV und c.i.c.

Bei den Ansprüchen wegen Leistungsmängeln gab es einige Lücken im Schuldrecht; obwohl bei Werk-, Reisevertrag und Miete vorhanden, fehlte beim Kauf sowie beim Dienstvertrag ein Nachbesserungsanspruch; während bei Werk-, Reisevertrag, Miete und Kauf einen Anspruch auf Minderung vorhanden war, fehlte dieser beim Dienstvertrag<sup>7)</sup>.

#### 2.1.2 Die alten Anspruchsgrundlagen § 459 BGB a. F.<sup>8)</sup> und pVV

Rechte des Käufers bei Sachmängeln ergaben sich im alten Gewährleis-

---

5) vgl. Schmidt-Räntsch 2001, S. 21

6) siehe § 463 BGB a. F.

7) vgl. Medicus 1998, S. 289

8) alle unter 2.1 genannten §§ sind solche des BGB in der Fassung von 2001

tungsrecht aus der Anspruchsgrundlage § 459; Rechtsmängel und ihre Folgen wurden in den allgemeinen Vorschriften zum Kauf separat behandelt. Im Grunde genommen legte § 459 nur die Haftung des Verkäufers für die dort definierten Sachmängel fest.

Lag nach dieser Definition bei Gefahrübergang ein Sachmangel vor, standen dem Käufer drei verschiedene Ansprüche zu, die erst in den nachfolgenden Vorschriften genannt und geregelt wurden; der Käufer konnte entweder nach § 462 eine Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rückgängigmachung des Kaufs (Wandelung) oder nach § 463 Schadensersatz verlangen; am Rande sei hier erwähnt, dass dem Käufer speziell beim Gattungskauf nach § 480 Nachlieferung oder bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung Nachbesserung zustand<sup>9)</sup>. Unter den oben genannten Rechten des Käufers existierte ein allgemeingültiger Anspruch auf Nacherfüllung jedoch nicht; das verwundert, weil ein solcher Anspruch sowohl beim Werk- und Reisevertrag als auch bei der Miete vorhanden war<sup>10)</sup>.

So hatte der Käufer nun die Wahl zwischen den oben genannten drei Ansprüchen; bei Minderung des Kaufpreises konnte er nach eigenem Wunsch die mangelhafte Sache behalten und somit den Kaufvertrag bestehen lassen oder aber von ihm zurücktreten, indem er die mangelhafte Sache zurückgab und seine Gegenleistung, den Kaufpreis, zurückerhielt. Sollte der Käufer einen Schaden erlitten haben, weil entweder eine zugesicherte Eigenschaft der Kaufsache fehlte oder ein Fehler der Sache vom Verkäufer arglistig verschwiegen wurde, konnte er nach § 463 „Schadensersatz wegen Nichterfüllung“ verlangen, was gleichzeitig den Anspruch auf Minderung oder Wandelung ausschloss.

An dieser Stelle waren aber möglicherweise auch noch andere Schäden denkbar, die von den oben genannten Rechtsbehelfen überhaupt nicht erfasst

---

9) vgl. Palandt 1993, S. 500

10) vgl. Medicus 1998, S. 290

wurden und die im Interesse des Käufers ausgleichsbedürftig waren. Wenn beispielsweise der Käufer von Rollschuhen beim Benutzen dieser verunglückte, weil eines der Räder mangelhaft war und während der Fahrt brach, könnten beim Käufer möglicherweise erhebliche Verletzungen und weitere Schäden zum Beispiel an der Kleidung aufgetreten sein; wenn die Eigenschaften der Rollschuhe weder beim Kauf speziell vereinbart noch ihr Mangel vom Verkäufer arglistig verschwiegen wurde, kam § 463 als Anspruchsgrundlage für den Ersatz dieses Schadens nicht infrage, eine andere passende gesetzliche Vorschrift existierte weder im Gewährleistungsrecht noch im allgemeinen Leistungsstörungenrecht, denn letzteres war fast ausschließlich auf Verzug und Unmöglichkeit ausgerichtet.

Diese Gesetzeslücke erkannte der Rechtsanwalt Hermann Staub bereits im Jahre 1902; er nannte einen Fall wie den oben beschriebenen „positive Vertragsverletzung“, weil der Vertragsschuldner nicht wie bei den im BGB geregelten Fällen von Unmöglichkeit und Schuldnerverzug die Leistung unterlasse, sondern den Gläubiger durch positives Handeln schädige.“<sup>11)</sup> Die pVV hat sich in der Rechtsprechung als ungeschriebenes Rechtsinstitut durchgesetzt, bildete fortan „einen gesicherten Bestandteil des Schuldrechts“ und wurde nach einigen Jahrzehnten als „Gewohnheitsrecht“ anerkannt<sup>12)</sup>. Sie wurde sogar als weit wichtiger als die gesetzlichen Regelungen gesehen<sup>13)</sup>. Für den oben beschriebenen Fall würde die Anspruchsgrundlage nach der pVV lauten: „Erbringt der Schuldner seine Leistung in zu vertretender Weise mangelhaft, so hat er dem Gläubiger den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“<sup>14)</sup>

Somit hatte der Käufer neben den gesetzlichen Vorschriften durch die pVV auch einen Anspruch auf Ersatz von sog. „Mangelfolgeschäden“<sup>15)</sup>, zu denen der im obigen Fall beschriebene Schaden zählt. Grundsätzlich war die Haftung

---

11) Bundesministerium der Justiz 2004

12) Palandt 1993, S. 335

13) Schmidt-Räntsch 2001, S. 21

14) Medicus 1998, S. 290

15) Palandt 1993, S. 335

wegen pVV sowohl im allgemeinen Leistungsstörungenrecht des BGB als auch im besonderen Gewährleistungsrecht des Kaufs gültig, soweit dort Regelungslücken auftraten<sup>16)</sup>, und berechtigte „den Gläubiger zum Schadensersatz, Schadensersatz statt der Leistung oder zum Rücktritt“<sup>17)</sup>. Aus diesem Anwendungsbereich ergaben sich jedoch Probleme, weil die pVV damit an einigen wichtigen Stellen<sup>18)</sup> in die gesetzlichen Regelungen hineinragte<sup>19)</sup> und die obige Formulierung einer Anspruchsgrundlage keine klare Abgrenzung zuließ.

Nach Auffassung des Rechtswissenschaftlers Prof. Dr. Medicus lag ein Man-ko darin, dass sich die entstandenen Schäden an der Kaufsache (mittelbare Schäden, sog. Äquivalenzinteresse), die durch die § 463 geregelt waren, oftmals nicht trennen ließen von Schäden an anderen Rechtsgütern als der Kaufsache selbst (unmittelbare Schäden, sog. Integritätsinteresse), die die pVV behandelte<sup>20)</sup>.

Ein anderes Problem ergab sich laut Palandt aus der Begrifflichkeit der pVV, da sie nicht nur für Vertragsverletzungen galt, sondern auch für Pflichten aus gesetzlichen Schuldverhältnissen; weiterhin konnte die Verletzung nicht nur im positiven Handeln bestehen, sondern auch im Unterlassen. Daher suchte man auch nach anderen Bezeichnungen, etwa pFV (positive Forderungsverletzung) oder Schutzpflichtverletzung, die aber ebenfalls zu eng gefasst waren und keine sinnvolle Alternative boten<sup>21)</sup>.

### 2.1.3 Bewertung des alten Rechts

Wie schon in 2.1.1 und 2.1.2 beschrieben galt für Sachmängel beim Kauf das vom allgemeinen Leistungsstörungenrecht unabhängige besondere Gewährleistungsrecht. Die dort aufgedeckten Regelungslücken zum Schadensersatz wurden im Laufe des 20. Jahrhunderts mit den Rechtsinstituten pVV und c.i.c. ge-

---

16) vgl. Palandt 1993, S. 335

17) Schmidt-Räntsch 2001, S. 28

18) siehe u. a. §§ 463, 480 II

19) vgl. Deutscher Bundestag 2001, S. 133

20) Medicus 1998, S. 291

21) vgl. Palandt 1993, S. 335

füllt, die sich nicht an den speziellen Regelungen des Gewährleistungsrechts wie der Haftung für Schadensersatz wegen Nichterfüllung<sup>22)</sup> orientierten, sondern einen neuen allgemeingültigen Tatbestand schufen, nämlich den der Pflichtverletzungen, der auf nahezu alle gesetzlichen Schuldverhältnisse anwendbar war und die bisherige Trennung zwischen allgemeinen Vorschriften für Leistungsstörungen und speziellen Regelungen für Kauf, Werk-, Reise-, Dienstvertrag und Miete infrage stellte. Doch auch die pVV enthielt in ihrer Rolle als außergesetzliches Rechtsinstitut – besonders durch die Überschneidung mit den gesetzlichen Vorschriften – noch einige Schwierigkeiten (wie zuletzt in 2.1.2 erläutert), die eine Kodifizierung als einzig sinnvolle Lösung nahe legten.

Eine andere Lücke im Gewährleistungsrecht hingegen blieb unangetastet, und zwar das Fehlen eines Nacherfüllungsanspruchs des Käufers bei Mängeln, der in anderen Schuldverhältnissen bereits enthalten war und nur beim Kauf und beim Dienstleistungsvertrag nicht vorhanden war, obwohl er auch da sinnvoll gewesen wäre, um den Rechtsgrundsatz „pacta sunt servanda“ zu stärken<sup>23)</sup> und somit die Vertragsparteien für die Erfüllung ihrer Pflichten stärker in die Verantwortung zu nehmen.

Die hier aufgelisteten Schwächen zeugen davon, dass die Regelungen des Schuldrechts offensichtlich nicht mehr zeitgemäß waren und eine Überholung oder Modernisierung dringend notwendig war. Das hat scheinbar auch der Gesetzgeber eingesehen, der nach Abschluss der Reform bekannte, dass das „Schuldrecht (...) auf den Gebieten des Verjährungsrechts, des allgemeinen Leistungsstörungenrechts sowie des Kauf- und Werkvertragsrechts in seinen Grundzügen auf dem Stand des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs stehen geblieben [ist]“ und dass in „dessen nunmehr über einhundertjährigen Geschichte (...) zahlreiche und zum Teil gravierende Mängel zutage getreten

---

22) siehe § 463

23) vgl. Hinz, Vonderau, Zwack 2003, S. 89

[sind]“<sup>24)</sup>.

## **2.2 Das neue Recht (ab 2002)**

### **2.2.1 Überblick**

Mit der Modernisierung des Schuldrechts wurden insbesondere das Leistungsstörungenrecht und das Kaufrecht grundlegend überarbeitet und erhielten größtenteils neue Strukturen. So wurden die Rechtsinstitute pVV und c.i.c. kodifiziert und in einer neuen zentralen Anspruchsgrundlage für Schadensersatz zusammengefasst; dabei wurde ihr Grundgedanke, die Haftung für Pflichtverletzungen im Schuldverhältnis, als Tatbestand übernommen und zur Rechtsgrundlage für nahezu alle Arten von Leistungsstörungen gemacht. Gleichzeitig stellte man damit die Schlechtleistung in den Mittelpunkt des Leistungsstörungenrechts, den bisher nur die Unmöglichkeit und der Verzug innehatten<sup>25)</sup>.

Die besonders geregelten Schuldverhältnisse wurden an das allgemeine Leistungsstörungenrecht angeglichen, eigene Schadensersatzregelungen entfernt und stattdessen auf die zentralen Anspruchsgrundlagen im allgemeinen Teil verwiesen. So wurde beim Kauf das Gewährleistungsrecht abgeschafft und durch ein „einheitliches Rechtsfolgensystem für Rechts- und Sachmängel“<sup>26)</sup> ersetzt, das nun auch die Nacherfüllung beinhaltet.

Weitere Reformänderungen im Leistungsstörungen- und Kaufrecht ergaben sich durch die Integration der EG-Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, der Eingliederung des AGB-Gesetzes sowie wichtiger Modifikationen am Verjährungsrecht.

### **2.2.2 Die neuen Anspruchsgrundlagen § 437 und § 280 BGB n. F.<sup>27)</sup>**

Im Kaufrecht vereinheitlichte der Gesetzgeber die Rechtsfolgen für Sach- und Rechtsmängel, stellte mit den §§ 434 und 435 eigenständige Definitionen

---

24) Deutscher Bundestag 2001, S. 1

25) vgl. Schmidt-Räntsch 2001, S. 21

26) Schwab 2002, S. 5

27) alle unter 2.2 genannten §§ sind solche des BGB in der Fassung von 2002

beider Mängel auf und schuf mit § 437 eine „Wegweisernorm“<sup>28)</sup>, die eine Übersicht über die Rechte des Käufers gibt und auf die entsprechenden Vorschriften verweist. Insofern ist es problematisch, bei § 437 BGB n. F. von einer Anspruchsgrundlage zu sprechen, wie auch der Rechtswissenschaftler Prof. Dr. von Wilmowsky verdeutlichte, dass man sie „mit dieser Funktion (...) jedoch nicht betrauen“ sollte, da „die Rechte des Käufers (...) sich nicht aus § 437, sondern aus den Bestimmungen [ergeben], auf die verwiesen wird“, womit die Vorschrift im Grunde genommen überflüssig sei<sup>29)</sup>. Letztere Aussage sollte man jedoch in Zweifel ziehen, da § 437 immerhin den Sachmangel als Bedingung für die Rechtsfolgen nennt, die in den nachfolgenden Vorschriften nirgends erwähnt wird.

Diese Rechtsfolgen stellen nun im Wesentlichen keine Ansprüche mehr dar, sondern heißen „Gestaltungsrechte“<sup>30)</sup> und unterliegen somit anderen Verjährungsregelungen. Der Begriff an sich klingt im Vergleich zur alten Bezeichnung milder und drückt allein vom Wortlaut her einen weit weniger radikalen Eingriff in Verträge aus, womit der Grundsatz „pacta sunt servanda“ wieder mehr in den Vordergrund tritt, was auch durch Reihenfolge und Art der Rechtsfolgen bestätigt wird:

Bei Mangelhaftigkeit der Sache kann der Käufer durch § 437 Nr. 1 Nacherfüllung verlangen, die nach seiner Wahl entweder in der Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder in der Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) bestehen kann. Nach allgemeinem Leistungsstörungenrecht ist dafür die Setzung einer angemessenen Frist des Käufers vorgesehen<sup>31)</sup>, deren erfolgloses Verstreichen<sup>32)</sup> die Hauptvoraussetzung für die weiteren Rechtsbehelfe bildet; andere Voraussetzungen sind in den Bestimmungen §§ 323 ff. und 440 BGB geregelt. Erst wenn eine solche Bedingung erfüllt ist, ist der Käufer dazu be-

---

28) Schmidt-Räntsch 2001, S. 31

29) von Wilmowsky 2002, S. 18

30) Schwab 2002, S. 6

31) vgl. Hinz, Vonderau, Zwack 2003, S. 90

32) siehe § 323 I

rechttigt nach § 437 Nr. 2 Minderung oder Rücktritt vom Vertrag (Wandelung) oder über § 437 Nr. 3 nach § 281 Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Wie im alten Recht schließt die Wahl einer dieser Rechtsbehelfe die beiden anderen aus. § 437 Nr. 3 beinhaltet mit seinen Querverweisen ins allgemeine Leistungsstörungenrecht aber außerdem noch den Ersatz von Mangelfolgeschäden, den der Käufer zusätzlich zu Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt oder Schadensersatz statt der Leistung geltend machen kann.

Neue zentrale Anspruchsgrundlage für Schadensersatz ist § 280 I; diese Vorschrift sollte laut Gesetzgeber außer § 311a II „die einzige Anspruchsgrundlage für Schadensersatz auf Grund eines Vertrags oder eines anderen Schuldverhältnisses sein.“<sup>33)</sup> Sie basiert auf dem neuen einheitlichen Tatbestand der Pflichtverletzungen.

Um nun auch Mangelfolgeschäden – oder unter neuem Namen „Schadensersatz neben der Leistung“<sup>34)</sup> – aus dieser Anspruchsgrundlage verlangen zu können, betrachtet man im allgemeinen Leistungsstörungenrecht Mängel an der gelieferten Kaufsache als Verletzung der Hauptvertragspflicht des Kaufs, nämlich der Übergabe der mangelfreien Kaufsache<sup>35)</sup>. Dabei stellt nicht die Mangelhaftigkeit der Sache, sondern deren Übergabe die Pflichtverletzung dar<sup>36)</sup>. Wenn der Verkäufer nach § 280 I 2 die Pflichtverletzung zu vertreten hat, kann der Käufer von ihm Schadensersatz verlangen, und zwar für sämtliche Schäden, die durch die Pflichtverletzung verursacht wurden, also auch für Mangelfolgeschäden.

Der aus pVV und c.i.c. entstandene § 280 beinhaltet neben der allgemeinen Anspruchsgrundlage für Schadensersatz in den Absätzen 2 und 3 auch Querverweise auf die nachfolgenden Vorschriften, die den Verzugsschaden und den Schadensersatz statt der Leistung regeln; er erfüllt also auch wie § 437 eine

---

33) Deutscher Bundestag 2001, S. 135

34) von Wilmsky 2002, S. 19

35) siehe § 433 I

36) vgl. von Wilmsky 2002, S.19

Wegweiserfunktion. Hier im Leistungsstörungenrecht treten wegen der vergleichbaren Struktur ähnliche Probleme und Unstimmigkeiten auf, die schon im Kaufrecht zu beobachten waren:

Prof. Dr. von Wilmowsky verwarf die These, § 280 I BGB n. F. sei außer § 311a II BGB n. F. die einzige Anspruchsgrundlage für Schadensersatz; er sieht in den nachfolgenden §§ 280 II, 281, 282 und 283 BGB n. F. in ihrer Formulierung ebenfalls die typischen Merkmale einer Anspruchsgrundlage erfüllt.

Darüber hinaus kritisiert er, dass „§ 280 I als Einheitstatbestand (...) einen unsinnigen Verweisungskreislauf in Gang [setze]“, denn für den Schadensersatz statt der Leistung müsse man sich streng genommen „von der (angeblichen) Grundnorm des § 280 I 1“ über den entsprechenden Querverweis (§ 280 III) zur passenden Anspruchsgrundlage (§ 281/282/283) leiten lassen, die dann wiederum auf die „Voraussetzungen des § 280 Abs. 1“<sup>37)</sup> Bezug nehme; § 280 III sei in seiner Verweisfunktion somit überflüssig. An dieser Stelle muss aber klargestellt werden, dass bei der Systematik des Einheitstatbestands ein derartiger Verweis der Vollständigkeit halber nicht fehlen darf. Nach Ansicht von Prof. Dr. von Wilmowsky komme man nicht umhin, „nach der Art des Schadens und dem Typ der Pflichtverletzung zu differenzieren“, wie man es richtigerweise bei den Rücktrittsrechten getan habe<sup>38)</sup>.

Als problematisch erweist sich auch der Begriff „Pflichtverletzung“, der in seiner Definition die Verhaltensweise des Schuldners benennt, aber vom Verschulden an sich jedoch strikt zu trennen ist. Andere vergleichbare Bezeichnungen („Leistungsstörung“, „Nichterfüllung“) lassen jedoch die Pflichten zum Schutz sonstiger Rechtsgüter außer Acht<sup>39)</sup>.

### 2.2.3 Bewertung des neuen Rechts

#### Die neuen Strukturen im allgemeinen Leistungsstörungen- und Kaufrecht

---

37) siehe §§ 281 I 1, 282, 283 1

38) von Wilmowsky 2002, S. 4

39) von Wilmowsky 2002, S. 3

haben mit ihren beiden Wegweisernormen §§ 280, 437 die Rechtssystematik auf den ersten Blick deutlich übersichtlicher gemacht, indem sie alle speziellen Vorschriften durch Querverweise bündeln. Bei genauerem Hinsehen fallen an diesen Verweisstrukturen aber Unstimmigkeiten und Probleme auf:

Laut Gesetzgeber sollen die §§ 280 und 437 die zentralen Anspruchsgrundlagen mit jeweils einheitlichem Tatbestand bilden; dass ein einheitlicher Tatbestand jedoch keineswegs so sinnvoll ist, wie es scheint, geht für den Schadensersatz aus 2.2.2 hervor; dass zentrale Anspruchsgrundlagen trotzdem nicht ohne weitere Anspruchsgrundlagen auskommen, wird sowohl im Leistungsstörungen- als auch im Kaufrecht deutlich (siehe 2.2.2). Hier hat man möglicherweise etwas „über das Ziel hinausgeschossen“, indem man zwar die Übersichtlichkeit steigerte, aber dadurch Vorschriften erschuf, deren Notwendigkeit stark anzuzweifeln ist.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass auch das neue Recht eine Reihe von Schwächen (im Detail) aufweist und keine perfekte Lösung darstellt, obgleich die neue Struktur einen echten Fortschritt gegenüber der des alten Rechts darstellt.

## Fazit

---

Am Anfang der Facharbeit habe ich mir die Frage gestellt, ob die Modernisierung des Schuldrechts erfolgreich und gleichzeitig sinnvoll war oder nicht, zumindest was den untersuchten Bereich Leistungsmängel und Schadensersatz angeht.

Zunächst geht aus der Betrachtung des alten Rechts hervor, dass die strikte Trennung zwischen den allgemeinen Vorschriften des Leistungsstörungenrechts und den besonderen Regelungen für einzelne Schuldverhältnisse Regelungslücken mit sich brachte und Rechtsinstitute entwickelt werden mussten, um den Spalt zwischen den allgemeinen und besonderen Vorschriften mit einheitlichen Rechtsgrundsätzen zu füllen. Die Überschneidung dieser Rechtsinstitute mit gesetzlichem Schuldrecht machten eine Kodifikation unumgänglich. Notwendig war auch die Einführung der Nacherfüllung im Kaufrecht, um Verträge wieder verbindlicher zu machen und dem Grundsatz „pacta sunt servanda“ gerecht zu werden.

Die Untersuchung des neuen Rechts ergab, dass in der Reform alle oben aufgeführten Probleme angegangen wurden der betrachtete Bereich des Schuldrechts grundlegend umstrukturiert wurde. Sowohl für Schadensersatzansprüche als auch für die weiteren Rechte des Käufers bei Mängeln wurde jeweils eine zentrale einheitliche Vorschrift aufgestellt, die letztendlich aber mehr die Aufgaben einer Übersicht mit Verweisen auf Ansprüche übernehmen, denn sinnvolle Anspruchsgrundlagen darstellen. Was auf den ersten Blick übersichtlich wirkt, weist bei genauerer Betrachtung Schwächen und Unstimmigkeiten im Detail auf.

Zusammenfassend lässt sich folgender Schluss hinsichtlich des Erfolgs der Schuldrechtsreform ziehen: die Modernisierung war ein wichtiger Schritt, um alte Schwächen zu beseitigen, sie war jedoch nicht in der Lage ihre Aufgabe fehlerfrei zu erfüllen, weshalb an mehreren Stellen noch Nachbesserungsbedarf besteht. Vielleicht ein Tribut an die hektische Endphase der Reformarbeiten.

## Literaturverzeichnis

---

- Bundesministerium der Justiz: Pressemitteilung. Samuel Hermann Staub – Pionier des Schuldrechts [online]. Berlin, 02.09.2004. [http://www.bmj.bund.de/enid/0,d19be3636f6e5f6964092d0931353733093a095f7472636964092d09353535/Pressestelle/Pressemitteilungen\\_58.html](http://www.bmj.bund.de/enid/0,d19be3636f6e5f6964092d0931353733093a095f7472636964092d09353535/Pressestelle/Pressemitteilungen_58.html). 02.02.2008
- Bürgerliches Gesetzbuch. Verlag C. H. Beck, München, 2001<sup>48</sup>
- Bürgerliches Gesetzbuch. Verlag C. H. Beck, München, 2002<sup>51</sup>
- Deutscher Bundestag (Hrsg.): Drucksache 14/6040. Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts. Bundesanzeiger-Verlag, Bonn, 2001.
- Hinz, Klaus; Vonderau, Kerstin; Zwack, Georg: Abitur-Wissen Rechtslehre. Stark Verlagsges., Freising, 2003
- Medicus, Dieter: Leistungsmängel und Schadensersatz. In: Juristische Schulung. Hrsg.: G. Lüke, H. Götz., K. G. Deubner, H. Weber. Verlag C. H. Beck, Frankfurt am Main, 1998. Heft 4
- Palandt, Otto (Hrsg.): Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch. Verlag C. H. Beck, München, 1993<sup>52</sup>
- Schmidt-Räntsch, Jürgen et al.: Das neue Schuldrecht. Einführung – Texte – Materialien. Bundesanzeiger-Verlag, Köln, 2001
- Schwab, Martin: Das neue Schuldrecht im Überblick. In: Juristische Schulung. Hrsg.: G. Lüke, H. Götz., K. G. Deubner, H. Weber. Verlag C. H. Beck, Frankfurt am Main, 2002. Heft 1
- Wilmowsky, von, Peter: Pflichtverletzungen im Schuldverhältnis. In: Juristische Schulung. Hrsg.: G. Lüke, H. Götz., K. G. Deubner, H. Weber. Verlag C. H. Beck, Frankfurt am Main, 2002. Beilage zu Heft 1

### **Erklärung über die selbstständige Anfertigung der Arbeit**

---

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst und keine anderen als die im Literaturverzeichnis angegebenen Hilfsmittel verwendet habe. Insbesondere versichere ich, dass ich alle wörtlichen und sinngemäßen Übernahmen aus anderen Werken als solche kenntlich gemacht habe.

---

Ort

---

Datum

---

Unterschrift